



A-1014 Wien, Minoritenplatz 5 . Telefon (0222) 531 20 - 0

GZ 10.000/22-Parl/95

Wien, 20. April 1995

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Univ. Prof. Dr. Heinz FISCHER

XIX. GP-NR

604 IAB

1995-04-21

Parlament
1017 Wien

zu

632 J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 632/J-NR/95, betreffend die geplante Schließung des zum Privaten ORG der Patres Serviten St. Karl in Volders/Tirol gehörigen Internates, die die Abgeordneten Schaffenrath und PartnerInnen am 24. Februar 1995 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Hat der Bund die Serviten aus dem o.a. Vertrag, der am 28. Februar 1972 unterzeichnet wurde und mit Ende des Schuljahres 2002/03 endet, entlassen? Wenn ja, mit welcher Begründung?

Antwort:

Das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten wird den geplanten Wechsel der Schulerhalterschaft (die Vereinigung der Ordensschulen Österreichs soll die Schulerhalterschaft vom Orden der Patres Serviten St. Karl übernehmen) annehmen. Im Punkt VII. des Vertrages vom 28. Dezember 1972 ist nämlich geregelt, daß der Bund mit einem Wechsel der Schulerhalterschaft einverstanden ist, wenn die Serviten ihre Verpflichtung aus diesem Vertrag dem Rechtsnachfolger überbinden. Der neue Schulerhalter ist bereit, die bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Bund einzuhalten.

Im Punkt III. der zitierten Vereinbarung ist geregelt, daß die Serviten gegenüber dem Bund zur Führung der Schule durch wenigstens 30 Jahre hindurch (gerechnet vom Schuljahresbeginn

1973/74, also bis zum Jahre 2003) verpflichtet sind. Die Schule ist so zu führen, daß ihr nach den Bestimmungen des Privatschulgesetzes das Öffentlichkeitsrecht ständig erhalten bleibt.

Im Punkt VI ist festgehalten, daß die Serviten (bzw. ihre Rechtsnachfolger) bei Nichteinhaltung des geltenden Vertrages zur anteiligen Rückzahlung jener Beträge verpflichtet sind, die der Bund zu Ausbau- und Umbaumaßnahmen bereits gegeben hat. Diese Verpflichtung ist nur hinsichtlich der Führung der Schule, nicht hinsichtlich der Führung des Internates festgeschrieben.

2. Welche Vorkehrungen haben Sie getroffen, um das Weiterbestehen des Internates und der Schule zu sichern?

Antwort:

Aus Antwort 1 ergibt sich, daß die Fortführung der Schule sichergestellt ist.

Zur Frage der Fortführung des Internatsbetriebes wird nochmals festgehalten, daß dem Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten rechtlich keine Einwirkungsmöglichkeiten gegeben sind.

3. Wenn der Bund die Serviten nicht aus ihrer Vertragsverpflichtung entlassen hat, welche Maßnahmen werden Sie setzen, um die Einhaltung der Vertragsverpflichtung zu sichern?

Antwort:

Siehe Antwort 1 und 2.

- 3 -

4. Hält der Bund an seiner Absicht fest, die bereits seit einigen Jahren geforderte Restaurierung der Klosterschule mit der Fortführung von Schule und Internat zu verknüpfen?

Antwort:

Seitens des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten besteht die Bereitschaft, gemäß den Grundsätzen der kooperativen Schulraumbeschaffung (bei Baumaßnahmen in Gebäuden privater Schulerhalter übernimmt der Bund Leistungen bis zu einem Drittel der Gesamtbaukosten, wenn die Schule einen Bundesschulstandort ersetzt und somit im öffentlichen Interesse liegt) die geplanten Ausbau- und Umbaumaßnahmen im Schulgebäude zu unterstützen.

Finanzielle Mittel zu Baumaßnahmen im Internatsgebäude (entweder im bestehenden Internatsgebäude oder im Rahmen neu geplanter Internatsprojekte) können seitens des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten nur unter der Voraussetzung gegeben werden, daß ein Internatsträger feststeht und dieser die Fortsetzung des Internatsbetriebes auf Sicht garantieren kann.

5. Inwieweit ist der Bund bereit, sich unter Berücksichtigung einer allfälligen Beteiligung des Landes Tirol an der durch Elternbeiträge allein nicht möglichen Finanzierung des Internates zu beteiligen?

Antwort:

Bundesbeiträge zu Investitionen können nach den im Punkt 4 genannten Bedingungen weiters nur unter der Voraussetzung gegeben werden, daß die Finanzierung der Bauvorhaben insgesamt sichergestellt ist (was nur anzunehmen ist, wenn seitens eines Internatsträgers und des Landes Tirol ebenfalls Drittelbeteiligungen zugesagt werden).

- 4 -

Für Beiträge des Bundes zu einem möglichen Betriebsabgang gibt es keine rechtliche Grundlage, sie können daher auch weiterhin nicht gegeben werden.

6. Ist der Bund gewillt, den von Eltern und Lehrerschaft sowie Absolventen getragenen neugegründeten Verein "Schul-
haltungsverein St. Karl Volders", so er die vertraglichen Verpflichtungen des Schul- und Internatserhalters aus dem Vertrag vom 28. Dezember 1972 übernimmt und die Anerkennung der kirchlichen Oberbehörde, der Diözese Innsbruck, ISd § 17 Abs. 2 PrivSchG erhält, im zumindest gleichen Ausmaß wie den bisherigen Schul- und Internatserhalter, die Tiroler Servitenprovinz, zu unterstützen?

Antwort:

Unter den genannten Voraussetzungen wird eine Gleichbehandlung der Rechtsnachfolger erfolgen.

Der Bundesminister:

